

# Amts-Blatt.

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28

Ausgegeben Oppeln, den 12. Juli 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

**Inhalt:** Allerhöchste Genehmigung des „Weichseldeichverbandes an der Preussisch-Galizischen Grenze“, S. 245; Allerhöchste Genehmigung der Uebernahme der Unterhaltungspflicht für einen Teil der Chaußee Malapane – Beiskretscham durch den Kreis Loß-Gleitwitz, S. 250; Termine für Wollmärkte, S. 251; Herbstprüfung für Turn- und Schwimmlehrerinnen, S. 252; Beurlaubung des östereichisch-ungarischen Konsuls in Breslau, S. 252; Ernennung des Herrn Regierungsrats Tidik in Breslau zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialrats von Schlesien, S. 252; Erteilung der Abnahmebefugnis an den Ingenieur Paschburg vom Dampfseilüberwachungsverein Kattowitz, S. 252; Erscheinen des Sammelwerks: Die Polizeiverordnungen pp. für den Reg.-Bez. Oppeln, S. 252; Nachweise der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für den Monat Juni 1907, S. 252; Veränderung des Stadtbezirks Kattowitz, S. 253; Termin zur Entgegnung von Grundflächen für den Bahnbau Poln.-Neufirkh-Bauerwitz, S. 253; Reglement für die Provinzialerziehungsanstalten in Wohlau und Grottkau, S. 253–255; Bezirksveränderung G. Reijße, S. 256; desgl. Kr. Grottkau, S. 256; Uebericht des Vermögensstandes der Landeskultur-Aemteramt für Schlesien pro Ende März 1907, S. 256; Bezirksveränderung Kr. Grottkau, S. 256; desgl. Kr. Tarnowitz, S. 256 desgl. Kr. Kattowitz, S. 257; Viehsteuern, S. 257; Personalnachrichten, S. 257–258. Extrabeilage, enthaltend Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle pro Juni 1907.

**557. Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen etc., genehmigen aus Grund der §§ 11 und 15 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54), nachdem die vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten erfolgt ist, die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung „Weichseldeichverband an der Preussisch-Galizischen Grenze“ und verleihen demselben nachstehendes Statut:

§ 1. Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetzsammlung Seite 935) sollen, soweit sie nicht im vorliegenden Statut geändert sind, für den Deichverband Gültigkeit haben.

§ 2. Der Deichverband umfaßt die sämtlichen am linken Ufer der Weichsel, zwischen der Biala- und Przemslamündung belegenen, der Ueberschwemmung durch die Weichsel ausgesetzten Grundstücke. Die Grenzen des Deichverbandes ergeben sich im übrigen aus den Karten, welche zum Bau- und Meliorationsplan des von Regierungsbaumeister Schroeder zu Lublinitz am 31. Januar 1906 aufgestellten Entwurfs zur Bedeichung der Weichsel von der Biala- bis zur Przemslamündung gehören (meliorationstechnisch am 5. Februar 1906, landespolizeilich am 9. März 1906 und ministeriell am 2./3. Mai 1906 geprüft). Auf diesen Karten sind die zum Deichverbande gehörigen Flächen mit roter Farbe bezeichnet. In den zugehörigen Registern sind die zum Deichverbande gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Eine Abänderung des Meliorationsplanes auch durch Einschränkung oder Ausdehnung des zu bedehenden Gebietes während der Bauausführung ist nach zuvoriger Anhörung des Deichamtes gestattet, bedarf jedoch der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 3. Der Verband hat seinen Sitz in Pleß, Regierungsbezirk Oppeln.

§ 4. Dem Deichverbande liegt es ob, die in dem im § 2 dieses Statuts bezeichneten Bau- und Meliorationsplan des Regierungsbaumeisters Schroeder zu Lublinitz vom 31. Januar 1906 vorgesehenen Deichbauten und sonstigen Einrichtungen mit Beihilfen des Preussischen Staates, der Provinz Schlesien und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Pleß ordnungsmäßig herzustellen und in tüchtigem und widerstandsfähigem Zustande zu erhalten. Ferner liegt es ihm auch ob, die dem Schutze der Deiche dienende Regulierung der Weichsel längs der Preussisch-Galizischen Grenze von der Biala- bis zur Przemslamündung nach Maßgabe des vom Wasserbau-Departement der K. K. Statthalterei zu Lemberg in zwei Teilen in den Jahren 1902 und 1903 aufgestellten Entwurfs zur Regulierung der kleinen Weichsel auf der Galizisch-Preussischen Grenzstrecke von der Biala- bis zur Przemslamündung (preussischerseits meliorationstechnisch am 23. August 1904, landespolizeilich am 25. September 1904 und ministeriell am 7. März 1905 geprüft) innerhalb des preu-

fischen Staatsgebietes auszuführen und für die erforderlichen Nachbesserungen und die dauernde Unterhaltung des Flusses zu sorgen. Hierbei ist in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen Behörde nach den zwischen Oesterreich und Preußen getroffenen Vereinbarungen vorzugehen. Spätere Veränderungen der Staatsgrenze ziehen die Veränderung des Verbandsgebietes ohne weiteres nach sich.

Die Aufbringung der Kosten für die erstmalige Regulierung der Weichsel, soweit sie auf Preußen entfallen, regelt sich nach den zwischen dem Preussischen Staat, der Provinz Schlesien und Seiner Durchlaucht dem Herzog von Pless getroffenen Vereinbarungen.

§ 5. Die Ausführung der gesamten Deich-, Flussregulierungs- und sonstigen Meliorationsbauten, welche in den oben erwähnten Entwürfen vorgesehen sind, untersteht der Beaufsichtigung durch den zuständigen Meliorationsbaubeamten. Der Deichverband kann beschließen, zur ferneren Durchführung und besseren Ausnutzung der gemeinsamen Meliorationsanlagen noch weitere Arbeiten auf Verbandskosten zur Ausführung zu bringen. Solche Beschlüsse unterliegen der Begutachtung des Meliorationsbaubeamten und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6. Dem Deichverbande ist von Seiten der Preussischen Staatsregierung ein Dotationskapital von 150000 Mark in Aussicht gestellt worden, dessen Zinsen dazu dienen sollen, den bäuerlichen Deichgenossen die Kosten für die Unterhaltung der regulierten Weichsel zu erleichtern.

Der Verband hat dieses Kapital mündelicher anzulegen.

Ueber die Ausgaben für die Flussunterhaltung und für die Erfüllung der sonstigen Verbandsaufgaben ist getrennte Rechnung zu führen. Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben für die Flussunterhaltung von den bäuerlichen Deichgenossen nur zu erheben, wenn die Zinsen des Dotationskapitals nicht dazu ausreichen.

bleiben die auf die bäuerlichen Deichgenossen entfallenden Flussunterhaltungsbeiträge hinter den Jahreszinsen des Kapitals zurück, so sind die Ueberschüsse zur Vermehrung des Dotationskapitals anzusammeln und gleichfalls mündelicher anzulegen. Derartige Mitlagen können jedoch, falls in den folgenden Jahren die Zinsen zur Deckung der bäuerlichen Flussunterhaltungsbeiträge nicht ausreichen, hierzu verwendet werden.

Eine Verwendung der Zinsen zur Erleichterung der übrigen Beiträge der bäuerlichen Deichgenossen, oder für andere Verbandszwecke, ist nicht vor 10 Jahren nach Vollendung der erstmaligen Flussregulierungsarbeiten und nicht ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Das Stammkapital von 150000 Mark darf

ohne Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nicht vermindert werden.

§ 7. Außer den im § 4 bezeichneten Aufgaben liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nicht auf Kosten des ganzen Verbandes oder einzelner seiner Abteilungen (§ 8) hergestellt werden sollen, aber nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Deichhauptmanns.

§ 8. Das gesamte Gebiet des Deichverbandes wird in sechs örtlich abgegrenzte Abteilungen eingeteilt.

Es gehören die dem Deichverbande angehörigen Grundstücke

1. von der Przemsja bis zum Eisenbahndamm der Preussischen Staatsbahn Neuberun—Oswiecim zur Abteilung I (Abteilung Czarnuchowit—Jabrzeg);
2. vom genannten Eisenbahndamm bis zur Gostine zur Abteilung II (Abteilung Neuberun—Biaflowit);
3. von der Gostine bis zum Korzyniek zur Abteilung III (Abteilung Jedlin);
4. vom Korzyniek bis zur Gemeindegrenze zwischen Wohlau und Guhrau zur Abteilung IV (Abteilung Wohlau);
5. von der vorgenannten Gemeindegrenze bis zu der Gemeindegrenze zwischen Zawadka und Orzawa zur Abteilung V (Abteilung Guhrau—Zawadka);
6. von der Gemeindegrenze zwischen Zawadka und Orzawa bis zur Bialamündung zur Abteilung VI (Abteilung Orzawa—Rudolowit).

Etwaige Zweifel über die Zugehörigkeit einzelner Grundstücke zu den Abteilungen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Deichhauptmanns.

§ 9. Die gemeinsamen Lasten des Deichverbandes werden durch die Abteilungen I — VI nach Verhältnis der Flächenbeteiligung unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 6 gebracht und zur Deichkasse abgeführt.

Das Deichamt kann beschließen, daß anstelle des hiernach für das Heftar zu berechnenden Durchschnittsbeitrages von den einzelnen Abteilungen ein nach Prozenten des letzteren zu bemessender geringerer oder höherer Beitrag aufgebracht wird, falls einzelne Abteilungen einen geringeren oder größeren Vorteil als den durchschnittlichen von den gemeinsamen Einrichtungen oder Anlagen haben. Dieser Beschluß des Deich-

amts bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, auf Antrag einer Abteilung mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten anstelle des Deichamts über die Mehr- oder Minderbelastung der Abteilungen zu beschließen, falls sie die Ueberzeugung gewinnt, daß das Deichamt die von der Abteilung beantragte Lastenverteilung ohne Grund verweigert.

§ 10. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen innerhalb der Abteilungen zu den Deichlasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Verbandsanlagen erwachsenden Vorteilen.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird für jede Abteilung ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden.

Nach Verhältnis des ihnen aus den Anlagen erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem eineinhalbfachen und der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 11. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei Sachverständige unter Leitung des betreffenden Abteilungsvorsethers (§ 14). Die beiden Sachverständigen werden nebst zwei Stellvertretern vom Deichamt gewählt. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Sachverständigen gibt der Abteilungsvorsteher den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Abteilungsvorsethers handelt, sein Stellvertreter.

Der Deichhauptmann bleibt für die Einheitlichkeit der Abschätzungssgrundsätze innerhalb des gesamten Deichgebiets verantwortlich und ist befugt, jederzeit von der Lage des Verfahrens in den Abteilungen Kenntnis zu nehmen und anstelle des Abteilungsvorsethers Entscheidung zu treffen. Die Abteilungsvorsteher sind verpflichtet, dem Deichhauptmann vor der Einschätzung rechtzeitig von dem Einschätzungstermine Kenntnis zu geben.

Das Kataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen auszulegen. Die Auslegung und der Auslegungsort sind vorher ortsüblich in den Gemeinden und Gutsbezirken, deren Gebiet ganz oder teilweise der Abteilung angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Abänderung der Einschätzung (des Katasters), die auch vom Deichhauptmann gestellt werden können, müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Abteilungsvorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Abteilungsvorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge durch die Hand des Deichhauptmanns der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Antragsteller und

eines Vertreters des Abteilungsvorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen.

Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Antragsteller und der Vertreter des Abteilungsvorstandes sowie der Deichhauptmann bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgesetzt, anderenfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von dem Verband zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Durch Abänderungsanträge und Beschwerden wird die Einziehung der Verbandsbeiträge nicht aufgehalten.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie vom Deichamte beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 12. Der ordentliche Deichkastenbeitrag ist bei der Aufstellung des Jahresetats jedesmal zu berechnen und auszusprechen.

Wenn die gewöhnlichen Deichkastenbeiträge Ueberschüsse gewähren, soll aus ihnen ein Reservefonds bis zur Höhe von 20000 Mark gebildet werden.

§ 13. Das Deichamt besteht aus:

1. dem Deichhauptmann als Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Deichinspektor,
4. einem Mitgliede, welches Seine Durchlaucht der Herzog von Plesß mit Rücksicht auf seinen gegenwärtigen Besitz im Deichverbande und den von ihm zu den Baukosten bereitgestellten Zuschuß zu ernennen berechtigt ist,
5. den sechs Abteilungsvorstehern.

Für das Mitglied zu 4. ernennt der Herzog von Plesß gleichzeitig einen Stellvertreter; die Abteilungsvorsteher werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Diese und der vom Herzog von Plesß ernannte Stellvertreter sind nur Mitglieder des Deichamtes, wenn der Fall der Stellvertretung eintritt.

Das Amt des Deichhauptmanns verwaltert der jeweilige Landrat des Kreises Plesß. Sein Vertreter im Hauptamt ist jedoch nur dann zu seiner Vertretung im Amte des Deichhauptmanns berufen, wenn der Regierungspräsident ihm den Vorsitz im Deichamte ausdrücklich überträgt. Anderenfalls führt die Vertretung des Deichhauptmanns der zu 2. genannte stellvertretende Vorsitzende. Dieser und der Deichinspektor werden vom Regierungspräsidenten ernannt.

§ 14. Jede der 6 Abteilungen des Gebietes des Deichverbandes (§ 9) erhält einen Abteilungs-vorstand, der aus fünf Mitgliedern besteht. In der Abteilung I ernannt der Besitzer des Gutes Zabrzeg für seinen zum Deichverbande gehörigen Besitz drei Mitglieder, während zwei weitere von den übrigen Deichgenossen gewählt werden.

In der Abteilung II ernannt Seine Durchlaucht der Herzog von Plesz für seinen zum Deichverband gehörigen Grundbesitz zwei Mitglieder, der Besitzer des Gutes Solice ein Mitglied, während zwei weitere von den übrigen Deichgenossen gewählt werden.

In der Abteilung III werden sämtliche Vorstandsmitglieder von den Deichgenossen gewählt.

In der Abteilung IV werden drei Mitglieder vom Herzog von Plesz für seinen Grundbesitz ernannt, zwei von den übrigen Deichgenossen gewählt.

In der Abteilung V ernannt der Herzog von Plesz für seinen Grundbesitz drei Mitglieder, während zwei von den übrigen Deichgenossen gewählt werden.

In der Abteilung VI werden zwei Mitglieder von dem Herzog von Plesz für seinen Grundbesitz ernannt, zwei von den Eigentümern der auf Lageplan 1 des Bedeckungsentwurfs dargestellten bäuerlichen Besitzungen und einer von den anderen bäuerlichen Besitzern der Abteilung gewählt. Sofern aber die geplante Eindeichung von Orzawa, wie sie auf Lageplan 2 dargestellt ist, nicht ausgeführt wird, besteht der Abteilungsvorstand aus nur drei Mitgliedern, von denen eins der Herzog von Plesz ernannt und zwei von den übrigen Deichgenossen der Abteilung gewählt werden.

In jeder Abteilung wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Abteilungsvorsteher und einen Stellvertreter des Abteilungsvorsteher's. Es ist nicht ausgeschlossen, daß jemand gleichzeitig den Vorständen mehrerer Abteilungen angehört. Vertritt er als Abteilungsvorsteher, oder dessen Stellvertreter mehrere Abteilungen im Deichamt, so führt er auch die entsprechende Zahl von Stimmen.

Alle vorstehend erwähnten Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen für jede Stelle unter Leitung des Abteilungsvorsteher's. Für die ersten Wahlen der Vorstandsmitglieder und innerhalb des Vorstandes wird ein Leiter vom Deichhauptmann ernannt. Jeder Wähler hat dem Leiter der Wahl mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine eigere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Wahl durch Zuzug ist

zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Das aktive und passive Wahlrecht ruht für jeden, der nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit seinen Deichklassenbeiträgen im Rückstande ist.

Wird von den in den ersten sechs Absätzen dieses Paragraphen vorgeesehenen Wahl- und Ernennungsrechten von den Berechtigten kein Gebrauch gemacht, so bestimmt bis zur Ausübung dieser Rechte die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Deichhauptmanns, wer einstweilen die Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsvorstände auszuüben hat.

§ 15 Bei den von den Deichgenossen zu vollziehenden Wahlen der Mitglieder der Abteilungsvorstände hat jeder beitragspflichtige, großjährige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Deichlasten und zwar in der Weise, daß für je 10 Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Abteilungsvorsteher zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind während dieser Zeit beim Deichhauptmann zu stellen. Die Entscheidung steht dem Deichamt zu.

Für die ersten Wahlen der Vorstandsmitglieder wird eine vorläufige Stimmliste vom Deichhauptmann aufgestellt. Bei dieser vorläufigen Stimmliste richtet sich das Stimmverhältnis nach der Fläche des zum Verbandsgebiete gehörigen Grundbesitzes jedes Deichgenossen dergestalt, daß für je 10 angefangene Hektare eine Stimme gerechnet wird. Wegen der Auslegung und Berichtigung der vorläufigen Stimmliste gelten die Vorschriften des vorstehenden Absatzes.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für die Gemeindevahlen am Wohnorte des zu Vertretenden gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Einladung erfolgt durch ein ortsüblich bekannt zu machendes Ausschreiben des Abteilungsvorsteher's.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Gehört ein Grundstück mehreren Deichgenossen gemeinschaftlich, so kann nur einer von ihnen im Auftrag der übrigen das Stimmrecht ausüben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ruht das Stimmrecht.

Der Abteilungsvorsteher führt den Vorsitz.

Die ersten zur Bestellung der Abteilungs- vorstände erforderlichen Versammlungen beruft und leitet der vom Deichhauptmann ernannte Wahlleiter.

§ 16. Die Ernennungen und Wahlen der Mitglieder des Deichamts und der Abteilungs- vorstände erfolgen auf sechs Jahre. Sie sind nicht auf die Zahl der Deichgenossen beschränkt. Die Wahlen der Abteilungsvorsteher und ihrer Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Aufsichts- behörde. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt die Aufsichts- behörde den Abteilungsvorsteher und den Stellver- treter auf höchstens drei Jahre. Der Deichin- spektor braucht ein Staatsexamen nicht abgelegt zu haben.

Die Mitglieder des Deichamts und der Ab- teilungsvorstände bleiben bis zum Diensteantritt ihrer Nachfolger im Amt. Das Amt des Deich- hauptmanns ist ein unentgeltliches Ehrenamt, doch ist dem Deichhauptmann eine Amtsunkosten- entschädigung zu gewähren, welche auf Vorschlag des Deichamts vom Regierungspräsidenten festge- setzt wird.

§ 17. Der Abteilungsvorstand (§ 14) be- schließt vorbehaltlich der Zustimmung des Deich- hauptmanns über alle Angelegenheiten, welche nur das Gebiet der Abteilung oder Teile derselben betreffen, insbesondere über die Ausführung von Folgeeinrichtungen innerhalb der Abteilung auf alleinige Kosten der Abteilung oder von Teilen derselben. Die Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsvorstände bedarf der Begutachtung des Meliorationsbaubeamten und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in demselben Umfange, wie die der Beschlüsse des Deichamts.

Der Deichhauptmann ist befugt, zu den ihm obliegenden Geschäften auf Grund einer von ihm zu erlassenden Anweisung, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, die Abteilungsvor- steher oder deren Stellvertreter innerhalb ihrer Abteilungen heranzuziehen. Er ist ferner befugt, Vorstandssitzungen der Abteilungen anzuberäumen und in denselben den Vorsitz zu übernehmen.

Die §§ 51—55 des Normaldeichstatuts vom 14. November 1853 (siehe § 1 dieses Statuts) finden auf die Sitzungen der Abteilungsvorstände entsprechende Anwendung.

§ 18. Alle Beschwerden, welche die gemein- samen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Abteilungsvorstehers unterzucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder sonstiger Vorschrift der Rechtsweg gegeben

oder eine andere Stelle zur Entscheidung be- rufen ist.

Gegen die Entscheidung des Deichhauptmanns steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließ- lich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Deichhauptmann angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vor- sitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern.

Diese werden nebst zwei Stellvertretern von dem Deichamt gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffent- lichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mit- glied des Verbandes ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde end- gültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die Bestimmungen des Normaldeich- statuts vom 14. November 1853 (siehe § 1 dieses Statuts) werden weiter, wie folgt geändert:

§ 19a dafelbst:

Statt 3 Fuß ist zu setzen: 1 Meter.

§ 19b hat zu lauten:

Stein-, Sand-, Dorf- und Lehngruben, Teiche, Brunnen und sonstige künstliche Vertiefungen dürfen innerhalb 50 Meter vom inneren Deich- fuße ab nicht angelegt werden. Diese Vorschrift findet auf Anlage von Gräben, welche mit Ge- nehmigung der Aufsichtsbehörde angelegt werden, keine Anwendung. Fundamente zu neuen Ge- bäuden dürfen innerhalb 20 Meter vom Deich- fuße unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ver- bote nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns angelegt werden. Auf den Flussufern und Deich- hörsungen darf nur mit Genehmigung des Deich- hauptmanns Vieh geweidet werden.

§ 19c und d:

Statt 2 und 3 Fuß ist zu setzen 1 Meter.

§ 19e hat zu lauten:

Die Eigentümer der Grundstücke an den Hauptgräben, müssen bei deren Räumung den Auswurf, dessen Eigentum ihnen dagegen zufällt, auf ihre Grundstücke aufnehmen und binnen 4 Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räu- mung vor der Ernte erfolgt, binnen 4 Wochen nach der Ernte, auf dem Grundstück ausbreiten. Mit Genehmigung des Deichhauptmanns kann jedoch der Auswurf zur Bildung eines Ufersteiges bis 2 Meter Breite und 0,30 Meter Erhöhung über dem Weisengelände verwendet werden. Die danach zulässige Höhe und Breite der Steige ist

durch den Deichinspektor örtlich festzusetzen und zu kontrollieren. Der Deichhauptmann kann aus besonderen Gründen die Frist zur Ausbreitung des Grabenauswurfs ändern.

§ 20 litt a:

Statt 10 Ruthen ist zu setzen: 40 Meter, statt 1 Ruthe: 5 Meter.

Der Schluß der litt. a hat zu lauten: auch darf das Vorland ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht als Acker- oder Gartenland benutzt werden.

Die Beseitigung der Rosendecke im Vorland darf nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns vorgenommen werden.

Ferner ist hinzuzusetzen als 2. Absatz des § 20:

Die vorstehenden Vorschriften, desgleichen diejenigen der §§ 21 und 22 gelten für die gesamten nicht eingedeichten Flächen, soweit sie der Ueberschwemmung durch die Weichsel auf der Strecke zwischen dem obersten und untersten Endpunkte des Meliorationsgebietes ausgesetzt sind, also auch dort, wo Deiche nicht vorhanden sind.

§ 22:

Statt 10 Ruten ist zu setzen: 40 Meter.

§ 34:

Anstelle des § 34 treten folgende Bestimmungen:

Der Deichhauptmann handhabt die örtliche Deich- und Wasserpolizei sowie die Wegepolizei auf den Deichanlagen mit Ausnahme der Chausseeen und hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Strafsetzung nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetzammlung Seite 65).

Er kann in Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse die von ihm getroffenen Anordnungen sowie die Beschlüsse des Deichamts durch Anwendung derjenigen Zwangsmittel durchsetzen, welche nach Vorschrift des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 der Ortspolizeibehörde zustehen.

Die Verfügung kann des Widerspruchs ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn dieselbe nach dem Ermessen des Deichhauptmanns ohne Nachteil für den Verband oder dritte Personen nicht ausgelegt bleiben kann.

Die vom Deichhauptmann festgesetzten Polizeistrafen, die von ihm in den Zwangswege verfügten und die gegen die Unterbeamten erteilten Geldstrafen fließen in die Deichkasse.

§ 45:

Statt zwei Deichschöpven ist zu setzen: die erforderlichen Deichschöpven. Der letzte Absatz des § 46 tritt nicht in Kraft.

§ 20. Die Aufsichtsbehörde für den Deichverband ist der Regierungspräsident in Oppeln.

§ 21. Von den Schantermen des Ver-

bandes, welche tunlichst gleichzeitig und in Verbindung mit den periodischen Schauen auf österreichischer Seite abzuhalten sind, hat der Deichhauptmann dem Regierungspräsidenten jedesmal so zeitig Mitteilung zu machen, daß er einen Kommissar zur Teilnahme entsenden kann. Dergleichen ist dem Meliorationsbaubeamten Nachricht zu geben.

§ 22. Abänderungen dieses Deichstatuts, welches mit dem Toge seiner Bestätigung in Kraft tritt, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteizuhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.)

gez. **Wilhelm R.**

gegez. Befeler. von Arntm.

**Statut**

für den Weichsel-Deichverband an der Preußisch-Galizischen Grenze.

**563.** Auf Ihren Bericht vom 3. Juni d. Js. will Ich genehmigen, daß der den Erben und Erbeserben des im Jahre 1874 verstorbenen Grafen von Renard gehörige, im Kreise Ost-Gleiwitz, Regierungsbezirks Oppeln, belegene Teil der Chaussee von Malapane nach Peiskretscham mit einer Abzweigung von Rieseleska in der Richtung auf Tarnowitz von dem Kreise Ost-Gleiwitz zur Unterhaltung übernommen wird, und ermächtige Sie, die genannten Erben von der ihnen aus den Verträgen vom 12. Oktober 1835 und 9. April/27. Mai 1844 dem Staate gegenüber obliegenden Verpflichtung zur Unterhaltung der betreffenden Chausseestrecken zu entbinden. Gleichzeitig will Ich dem Kreise Ost-Gleiwitz unter der Bedingung der künftigen chaussemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. 94 ff.) und des Tarifs nachtrags vom 6. Juni 1904 (G. S. 139/140) einschließlic der in ersterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltenlic der Abänderung der sämtlichen vorausgesetzten Bestimmungen — verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 10. Juni 1907.

gez. **Wilhelm R.**

gegeggez. Breitenbach.

An den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten. Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 15. Juni 1907 III B 13. 282. die Graf Renardschen Erben von der ihnen aus den Verträgen vom 12. Oktober

1835 und 9. April/27. Mai 1844 dem Staate gegenüber obliegenden Unterhaltungsverpflichtung der im Kreise Tost-Gleiwitz gelegenen Chausseestrecke entbunden und genehmigt hat, daß auf dieser Teilstrecke bei den vorhandenen Hebestellen

das Chausseegeld nach den bisherigen Sätzen erhoben wird.

Oppeln, den 5. Juli 1907.

Der Regierungspräsident. F. V. Graf Stosch.  
I. c. XIII. 4139.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

547.

Wollmärkte finden statt:

1908.	1909.	1910.	1911.	1912.	1913.	1914.	1915.	1916.	1917.
in Stralsund Donners- tag 11. Juni	Donners- tag 10. Juni	Donners- tag 9. Juni	Donners- tag 8. Juni	Donners- tag 6. Juni	Donners- tag 12. Juni	Donners- tag 11. Juni	Donners- tag 10. Juni	Donners- tag 8. Juni	Don- nerstag 7. Juni
in Breslau Freitag/ Sonn- abend 12.—13. Juni	Freitag/ Sonn- abend 11.—12. Juni	Freitag/ Sonn- abend 10.—11. Juni	Freitag/ Sonn- abend 9.—10. Juni	Freitag/ Sonn- abend 7.—8. Juni	Freitag/ Sonn- abend 13.—14. Juni	Freitag/ Sonn- abend 12.—13. Juni	Freitag/ Sonn- abend 11.—12. Juni	Freitag/ Sonn- abend 9.—16. Juni	Freitag/ Sonn- abend 8.—9. Juni
in Posen: Dienstag 16. Juni	Dienstag 15. Juni	Dienstag 14. Juni	Dienstag 13. Juni	Dienstag 11. Juni	Dienstag 17. Juni	Dienstag 16. Juni	Dienstag 15. Juni	Dienstag 13. Juni	Dienstag 12. Juni
in Königs- berg i. Pr. Freitag 19. Juni	Freitag 18. Juni	Freitag 17. Juni	Freitag 16. Juni	Freitag 14. Juni	Freitag 20. Juni	Freitag 19. Juni	Freitag 18. Juni	Freitag 16. Juni	Freitag 15. Juni
in Berlin: Dienstag- Donners- tag 23.— 25. Juni	Dienstag- Donners- tag 22.— 24. Juni	Dienstag- Donners- tag 21.— 23. Juni	Dienstag- Donners- tag 20.— 22. Juni	Dienstag- Donners- tag 18.— 20. Juni	Dienstag- Donners- tag 24.— 26. Juni	Dienstag- Donners- tag 23.— 25. Juni	Dienstag- Donners- tag 22.— 24. Juni	Dienstag- Donners- tag 20.— 22. Juni	Dien- stag- Don- nerstag 19.—21. Juni
in Lands- berg a. W.: Donners- tag 18. Juni	Donners- tag 17. Juni	Donners- tag 16. Juni	Donners- tag 15. Juni	Donners- tag 13. Juni	Donners- tag 19. Juni	Donners- tag 18. Juni	Donners- tag 17. Juni	Donners- tag 15. Juni	Don- nerstag 14. Juni
in Lübben: Mittwoch 3. Juni	Mittwoch 2. Juni	Mittwoch 8. Juni	Mittwoch 7. Juni	Mittwoch 5. Juni	Mittwoch 4. Juni	Mittwoch 3. Juni	Mittwoch 2. Juni	Mittwoch 14. Juni	Mitt- woch 13. Juni

Berlin W. 66, den 8 Juni 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu Auftrage. gez. Reuhaus.

Zu Auftrage. gez. Küster.

J. Nr. III 3963 W. f. S. — I A. a. 3763 f. E. — I C. XV/X. Nr. 6135.

**565. Bekanntmachung.** Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1907 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1907 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — II. III. A. Nr. 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Behramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober 1907, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Berrätigkeit bezubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 26. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Schwarzkopf.

zu II III B. Nr. 2163. — II. G. XXI. 1215.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**553. Bekanntmachung.** Der österreichisch-ungarische Konsul Freiherr Weiß von Teufenstein in Breslau wird Ende Juli d. Js. einen zwei-

monatigen Urlaub antreten. Mit der Verwaltung des österreichisch-ungarischen Konsulats in Breslau während dieser Zeit wird, bis zum Wiedereintreffen des zurzeit weilandten Kanzleirats der Behörde, Rudolf Schmidt, der zu dessen Vertretung aus St. Gallen nach Breslau entsandte Kanzleisekretär Wienz Gottwald betraut sein.

Breslau, den 19. Juni 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung

Michaëlis.

D. P. I. 6496. — II. IV. 5907.

**554. Bekanntmachung.** An Stelle des zum Regierungsrate in Eöln ernannten bisherigen Regierungsrat Dr. von Grimm ist der Regierungsrat Tidid in Breslau zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialrats der Provinz Schlesien auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten dieser Provinz ernannt worden.

Breslau, den 25. Juni 1907.

Der Oberpräsident.

D. P. I. G 1246.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**550.** Dem beim Oberschlesischen Dampfesselüberwachungsverein in Kattowitz beschäftigten Ingenieur Paschburg ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Juni d. Js. III. 5291 das Recht zur Abnahme von feststehenden und Schiffsdampfesseln verliehen worden.

Oppeln, den 1. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf Stösch.

I. G. XXIV. 6184.

**568. Bekanntmachung.** Die neue Ausgabe des Benzischen Sammelwerks „Die Polizeiverordnungen und sonstige polizeiliche Vorschriften für den Regierungsbezirk Oppeln“ ist nunmehr erschienen und kann von Behörden zur Zeit noch zum Preise von 8,50 Mark von dem Verleger, G. Siwina in Kattowitz, bezogen werden. In Kürze wird der Bezugspreis für Behörden auf 11,50 Mark festgesetzt werden.

Im übrigen wird auf die Amtsblattbekanntmachung vom 1. 12. v. Js. (Amtsblatt Seite 444 Nr. 993) Bezug genommen.

Oppeln, den 8. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

Pr. 2733.

J. B. Seler.

Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Juni 1907.



(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245).)

Lfd. Nr.	Haupt-Markt-orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Haser	Heu	Stroh
			ℳ ℔	ℳ ℔	ℳ ℔
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Rattowitz, Tarnowitz und Zabrze . . . . .	10 76	5 39	3 09
2	Cosel	des Kreises Cosel	9 71	2 63	1 79
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz und Pless . . . . .	9 93	5 45	2 69
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg . . . . .	9 29	2 89	2 36
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz . . . . .	9 47	2 84	1 68
6	Lublinitz	des Kreises Lublinitz . . . . .	10 64	3 15	3 15
7	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau . . . . .	9 52	3 02	1 97
8	Neustadt	des Kreises Neustadt . . . . .	9 45	3 15	1 89
9	Oppeln	des Kreises Oppeln . . . . .	9 77	2 84	2 52
10	Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnitz . . . . .	9 81	3 29	1 92
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz . . . . .	9 56	2 31	1 89

Oppeln, den 8. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf Stosch.

I. G. XV. 6606.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**572. Beschluß.** Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

Die Parzellen der Gemarkung Rattowitz Kartenblatt 3  
 Nr. 1524/95 Grundbuch Bd. XI Bl. 408  
 Zalenze in Größe von . . . . . 12 qm  
 Nr. 2361/95 Grundbuch Bd. XII Bl. 439  
 Zalenze in Größe von . . . . . 353 „  
 Nr. 2360/95 Grundbuch Bd. XVI Bl. 563  
 Zalenze in Größe von . . . . . 102 „  
 zusammen 467 qm

von dem Stadtbezirk Rattowitz abzutrennen und

mit dem Gemeindebezirk Balenze, Kreis Rattowitz, zu vereinigen. Die Uingemeindung tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Oppeln, den 4. Mai 1907.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

(L. S.)

E. 07. 250/2.

Glogau.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**549.** Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Polnisch-Neutritz nach Bauerwitz zu enteignenden Teilstücke von Grundstück Nr. 102 Willowitz, Artikel 87, Gemarkung Poln.-Neutritz Gut Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 445/82 in einer Größe von 3 ar 60 qm im Eigentume des Zimmermanns Alois Trambatz und dessen Ehefrau Anna, geb. Banaisch, in Willowitz, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am **Dienstag, den 16. d. Mts., Nachmittags 4<sup>1/2</sup> Uhr**, Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 3. Juli 1907.

Der Enteignungskommissar.

Loesener, Regierungsrat.

I. G. XXI. 6279.

**525. Reglement**  
 für die **Provincial-Erziehungsanstalt in Wohlau.**  
 Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 — Gef.-S. S. 264 — wird folgendes Reglement erlassen.

§ 1. Die Provincial-Erziehungsanstalt zu Wohlau ist eine öffentliche Anstalt des Provincialverbandes von Schlesien, welche zur Aufnahme und Erziehung solcher Minderjährigen bestimmt ist, welche ihr auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 überwiesen werden.

§ 2. Die Anstalt hat die Aufgabe, ihre Zöglinge durch Zucht und Arbeit in sittlicher und religiöser Beziehung zu heben und zu fördern und durch Anleitung zu Fertigkeiten und Kenntnissen namentlich in der Landwirtschaft ihnen ihr späteres selbstständiges Fortkommen zu erleichtern.

§ 3. Die Anstalt ist für schulfreie männliche Zöglinge bestimmt.

Die Aufnahme derselben erfolgt auf Anweisung des Landeshauptmanns.

Derselbe ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjährigen, deren vorläufige Unterbringung in eine Anstalt vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 5 des Gesetzes beschlossen ist, gegen eine zu vereinbarende Entschädigung anzuordnen.

§ 4. Die zur Aufnahme gelangenden Zöglinge sollen körperlich gereinigt und von Ungeziefer frei sein. Spätestens bei der Ueberführung ist ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Kranke Zöglinge oder solche, welche aus Kreisen herkommen, wo ansteckende Krankheiten herrschen, sind unverweilt dem Anstaltsarzte zuzuführen, welcher über ihre vorläufige Unterbringung in einer außerhalb der Anstalt belegenen Beobachtungsstelle zu entscheiden hat.

§ 5. Die Zöglinge werden in Familien eingeteilt, deren jede die Zahl von 20 in der Regel nicht übersteigen soll.

§ 6. Die Vorschriften über Behandlung und Bestrafung der Fürsorgezöglinge werden in einer vom Provinzialausschuß zu erlassenden Hausordnung getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister bedarf.

§ 7. Die Beköstigung und Bekleidung der Fürsorgezöglinge wird durch den Anstaltsetat geregelt.

§ 8. Die Zöglinge erhalten den erforderlichen Elementar-, Fach- und Fortbildungsunterricht.

Die regelmäßige Teilnahme an dem Gottesdienst nach den Ordnungen ihres Bekenntnisses und die Seelsorge ist sicher zu stellen.

§ 9. Jeder Fürsorgezögling wird aus der Anstalt entlassen, sobald er an Zucht und Ordnung gewöhnt und leiblich und geistig gekräftigt ist. Die Entlassung erfolgt hiernach in eine Lehr- oder Dienststelle. Außerdem tritt die Entlassung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 und am gesetzlichen Endtermin der Fürsorgeerziehung ein.

Ueber die Entlassung entscheidet der Landeshauptmann.

§ 10. Die Anstalt steht unter der Verwaltung und Aufsicht des Provinzialausschusses und nach näherer Vorschritt dieses Reglements unter der Aufsicht des Landeshauptmanns.

§ 11. Die örtliche Verwaltung der Anstalt wird unter der Bezeichnung „Provinzial-Erziehungsanstalt Wohlan“ von einem Vorsteher geführt, welcher ein pädagogisch gebildeter Geistlicher, oder ein im öffentlichen Schuldienst bewährter Lehrer sein muß.

Der Vorsteher wird vom Provinzialausschuß auf Lebenszeit ernannt. Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte desselben; der

Vorsteher ist der Vorgesetzte aller anderen Anstaltsbeamten und der Anstaltslehrer.

§ 12. Zur Besorgung der Dienstgeschäfte werden dem Vorsteher die erforderlichen Verwaltungsbeamten zugeordnet. Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit durch den Provinzialausschuß.

§ 13. Die zur Erteilung des Unterrichts erforderlichen Lehrer müssen die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes in der öffentlichen Volksschule besitzen. Sie werden vom Provinzialausschuß auf Lebenszeit angestellt und zu den oberen Anstaltsbeamten gerechnet.

§ 14. Die für die Seelsorge erforderlichen Geistlichen und die zur Wahrnehmung der ärztlichen Fürsorge erforderlichen Personen werden durch den Landeshauptmann vertragsmäßig angestellt und ihre Dienstverrichtungen vertraglich geregelt.

§ 15. Das für die Verwaltung und die Beaufsichtigung der Fürsorgezöglinge erforderliche Unterbeamtenpersonal wird nach Maßgabe des Anstaltsstats von dem Landeshauptmann auf Kündigung angestellt.

Das erforderliche Gefindepersonal wird von dem Vorsteher angenommen und entlassen.

§ 16. Sämtliche Anstaltsbeamten, einschließlich der Anstaltslehrer, haben die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten. Auf dieselben finden die §§ 96, 97 und 98 der Provinzialordnung sowie die Bestimmungen des Reglements über die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 14. März 1877 und dessen Nachträge Anwendung. Die vorstehend im § 14 bezeichneten Personen und das Gefindepersonal sind jedoch hiervon ausgeschlossen.

§ 17. Änderungen des Reglements bleiben der Beschlussfassung des Provinziallandtages vorbehalten. Soweit die Änderungen die im § 17, 2. Absatz des Gesetzes vom 2. Juli 1900 bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen sie der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Breslau, den 15. März 1907.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. Mai 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Im Auftrage. (gez.) v. Kising.

(gez.) v. Bremen.

Genehmigung. M. d. F. S. 2010.

M. d. g. A. III. A. 1649.

## Reglement

für

### die Provinzial-Erziehungsanstalt in Grottkau.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 — Ges. S. E. 264 — wird folgendes Reglement erlassen.

§ 1. Die Provinzial-Erziehungsanstalt zu Grottkau ist eine öffentliche Anstalt des Provinzialverbandes von Schlesien, welche zur Aufnahme und Erziehung solcher Minderjährigen bestimmt ist, die ihm auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 überwiesen werden.

§ 2. Die Anstalt hat die Aufgabe, ihre Zöglinge durch Zucht und Arbeit in sittlicher und religiöser Beziehung zu heben und zu fördern, durch Anleitung zu Fertigkeiten und Kenntnissen ihnen ihr späteres selbständiges Fortkommen zu erleichtern sowie die schulpflichtigen Zöglinge durch Unterricht in den Lehrgegenständen der Volksschule zu brauchbaren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

§ 3. Die Anstalt ist in der Hauptsache zur Aufnahme von schulpflichtigen Zöglingen katholischen Bekenntnisses bestimmt.

In einer räumlich getrennten Abteilung finden schulfreie weibliche Zöglinge in beschränkter Zahl Aufnahme. Die Aufnahme männlicher schulfreier Zöglinge kann ausnahmsweise im Falle des Bedürfnisses angeordnet werden.

Ihre Unterbringung hat gleichfalls in einer von den übrigen Zöglingen räumlich getrennten Abteilung unter strenger Beachtung der Vorschriften des Abschnitts Vb Absatz 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zum Fürsorge-Erziehungs-gesetz vom 18. Dezember 1900 zu erfolgen.

Die Aufnahme sämtlicher Zöglinge in die Anstalt erfolgt auf Anweisung des Landeshauptmanns.

Derselbe ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjährigen, deren vorläufige Unterbringung in eine Anstalt vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 5 des Gesetzes beschlossen ist, gegen eine zu vereinbarende Entschädigung anzuordnen.

§ 4. Die zur Aufnahme gelangenden Zöglinge sollen körperlich gereinigt und von Ungeziefer frei sein.

Spätestens bei der Ueberführung ist ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand beizubringen.

Kranke Zöglinge oder solche, welche aus Kreisen herkommen, wo ansteckende Krankheiten herrschen, sind unverweilt dem Anstaltsarzte zuzuführen, welcher über ihre vorläufige Unterbringung in einer außerhalb der Anstalt belegenen Beobachtungsstelle zu entscheiden hat.

§ 5. Die Zöglinge werden in Familien

eingeteilt, deren jede die Zahl von 20 in der Regel nicht übersteigen soll.

§ 6. Die Vorschriften über Behandlung, Beschäftigung und Bestrafung der Fürsorgezöglinge werden in einer vom Provinzialausschuß zu erlassenden Hausordnung getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister bedarf.

§ 7. Die Bekleidung und Bekleidung der Fürsorgezöglinge wird durch den Anstaltsrat geregelt.

§ 8. Die Zöglinge erhalten den erforderlichen Elementar-, Fach- und Fortbildungsunterricht. Die regelmäßige Teilnahme an dem Gottesdienst nach den Ordnungen ihres Bekenntnisses und die Seelsorge ist sicher zu stellen.

§ 9. Jeder Fürsorgezögling wird aus der Anstalt entlassen, sobald er an Zucht und Ordnung gewöhnt und leiblich und geistig gekräftigt ist. Die Entlassung erfolgt hiernach in eine Familie oder nach beendeter Schulpflicht in eine Lehr- oder Dienststelle. Außerdem tritt die Entlassung nach Maßgabe des § 13, Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 und am gesetzlichen Endtermin der Fürsorgeerziehung ein.

Ueber die Entlassung entscheidet der Landeshauptmann.

§ 10. Die Anstalt steht unter der Verwaltung und Aufsicht des Provinzialausschusses und nach näherer Vorschrift dieses Reglements unter der Aufsicht des Landeshauptmanns.

§ 11. Die örtliche Verwaltung der Anstalt wird unter der Bezeichnung „Provinzial-Erziehungsanstalt in Grottkau“ von einem Vorsteher geführt, welcher ein pädagogisch gebildeter Geistlicher oder ein im öffentlichen Schuldienst bewährter Lehrer sein muß.

Der Vorsteher wird vom Provinzialausschuß auf Lebenszeit ernannt. Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte desselben. Der Vorsteher ist der Vorgesetzte aller andern Anstaltsbeamten und Anstaltslehrer.

Für die Beaufsichtigung und Erziehung der weiblichen Zöglinge ist ihm eine im Anstaltsdienst bewährte „Hausmutter“ zur Seite zu stellen, unter deren besonderen Aufsicht und Anleitung die erforderliche Anzahl weiblicher Beamten in der Mädchenabteilung anzustellen sind.

§ 12. Zur Besorgung der Dienstgeschäfte werden dem Vorsteher die erforderlichen Verwaltungsbeamten zugeordnet. Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit durch den Provinzialausschuß.

§ 13. Die zur Erteilung des Unterrichts erforderlichen Lehrer müssen die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes in der öffentlichen Volksschule besitzen. Sie werden vom Provinzialausschuß auf Lebenszeit angestellt und zu den oberen Anstaltsbeamten gerechnet.

§ 14. Die für die Seelsorge erforderlichen

Geistlichen und die zur Wahrnehmung der ärztlichen Fürsorge erforderlichen Personen werden durch den Landeshauptmann vertragsmäßig angestellt und ihre Dienstverrichtungen vertraglich geregelt.

§ 15. Das für die Verwaltung und die Beaufsichtigung der Fürsorgezöglinge erforderliche Unterbeamtenpersonal wird nach Maßgabe des Anstaltsplans von dem Landeshauptmann auf Kündigung angestellt.

Das erforderliche Gesindepersonal wird von dem Vorsteher angenommen und entlassen.

§ 16. Sämtliche Anstaltsbeamten, einschließlich der Anstaltslehrer haben die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten. Auf dieselben finden die §§ 96, 97 und 98 der Provinzialordnung sowie die Bestimmungen des Reglements über die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 14. März 1877 sowie dessen Nachträge Anwendung.

Die vorstehend in § 14 bezeichneten Personen und das Gesindepersonal sind jedoch hiervon ausgeschlossen.

§ 17. Aenderungen des Reglements bleiben der Beschlußfassung des Provinziallandtages vorbehalten. Soweit die Aenderungen die in § 17, 2. Abs. des Gesetzes vom 2. Juli 1900 bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen sie der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Breslau, den 15. März 1907.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 25. Mai 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Im Auftrage.  
(gez.) v. Bremen. (gez.) v. Ritzing.

Genehmigung: M. d. F. S. 2010.

M. d. a. A. 1. 1649.

**551. Beschluß.** Es wurde die Abtrennung der domänenfiskalischen Dorfaupe im Bezirk der Landgemeinde Klein-Brienen vom fiskalischen Gutsbezirk und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Klein-Brienen beschlossen.

Neiße, den 15. Juni 1907.

Der Kreis-Ausschuß.

gez. von Jerin. gez. Hartwig. gez. Franke.

**552.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 28. Mai 1907 ist die dem Bauer-gutsbesitzer Paul Kaluschke in Laßwitz gehörige Dorfaupeparzelle Kartenblatt 1 Flächenabschnitts-

Nr. 393/46, Grundbuchblatt 42 in Größe von 4,14 ar von dem fiskalischen Gutsbezirk Laßwitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Laßwitz vereinigt worden.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 15. Juli 1907 in Kraft.

Grottkau, den 27. Juni 1907.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Thilo.

**558. Uebersicht**  
des Vermögensstandes der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien für Ende März 1907.

**Aktiva:**

1. Kassenbestand . . . . .	7 747,56 M.
2. Ausstehende Forderungen . . . . .	2576 066,21 "
3. Einnahmereste von Zinsen pp. . . . .	25 752,28 "
	Sa. 2 609 566,05 M.

**Passiva:**

4. Ausgefertigte bezw. ausgegebene Landeskultur-Rentenbriefe . . . . .	2512 900,00 M.
5. Nicht abgehobene Zinsen von Landeskultur-Rentenbriefen . . . . .	25 536,75 "
6. Reservefonds . . . . .	71 129,30 "
	///. 2 609 566,05 M.

Gleicht sich aus.

Breslau, den 1. Juli 1907.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Freiherr von Richtshofen.

**556.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 28. Mai 1907 sind die dem Hausbesitzer und Uhrmacher Bruno Bardehle in Strehlen gehörigen Dorfaupeparzellen Kartenblatt 4 Flächenabschnitts-Nr. 474/90 und 475/90 Grundbuchblatt 332 in Größe von zusammen 1,59 ar von dem fiskalischen Gutsbezirk Lindenau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Lindenau vereinigt worden.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 15. Juli d. Jz. in Kraft.

Grottkau, den 27. Juni 1907.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Thilo.

**561. Bekanntmachung.** Der Kreis-ausschuß des Kreises Larnowitz hat in seiner Sitzung am 27. Mai cr. unter Zustimmung der Beteiligten auf Grund des § 2 Nr. 4 der L. G. D. vom 3. Juli 1891 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen,

das Grundstück Artikel Nr. 56 Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 145/24, 146/31, 2 ha 42 ar 57 qm groß, Eigentum des Stellenbesizers Josef Kiolbassa in Piaszegna, unter Ausgemeindung aus dem Gutsbezirke Piaszegna mit dem Ge-

meindebezirke Piaszegna zu vereinigen.  
Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.  
Tarnowitz, den 28. Juni 1907.  
Der Kreisaußschuß des Kreises Tarnowitz.

**564. Bekanntmachung.** Der Kreisaußschuß hat in seiner Sitzung vom 3. April 1907 gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung und im Einverständnis mit sämtlichen Beteiligten beschloffen, folgende Grundstücke und zwar:

Nr. Ab.	Name und Wohnort des Eigentümers.	Gemarkung	Hyp. Nr.	Artikel der Mutter- rolle	Nummer	
					des Karten- blatts	der Parzelle
1	2	3	4	5	6	7
1	Chaffee-Steinkohlen-Gruben- gesellschaft.	Gutsbezirk Siemianowitz II	201 Laurahütte	93	6	81/46
2	Kgl. Preuß. Staatsseifen- bahnverwaltung.	"	201 dto.	93	6	86/46
3	"	"	179 dto.	79	6	85/46
4	"	"	179 dto.	79	6	84/47
5	Hohenlobewerke-Aktien- Gesellschaft.	"	Steinkohlen- Bergwerk Chaffee 201	56	6	82/46
6	dto.	"	"	56	6	83/47
7	dto.	"	"	56	6	87/47
8	dto.	"	"	56	6	91/47

im Gesamtsflächeninhalt von 5,34,80 ha aus dem Gutsbezirk Siemianowitz (II) auszugemeinden und der Gemeinde Laurahütte einzuverleiben.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Tarnowitz, den 4. April 1907.

Der Königliche Landrat.

B. III. 1960/07.

### 570. Viehsuchen.

Festgestellt.

**Notlauf.** Kreis Beuthen OS.: bei einem notgeschlachteten Schweine des Arbeiters Ludwig Salamon in Hohenlinde.

**Schweinefuche.** Kreis Beuthen OS.: bei einem notgeschlachteten Schweine des Händlers Otto Schwolka in Schomberg.

**Milzbrand.** Kreis Reisse: unter dem Rindviehbestande des Stellenbesizers Robert Hanke in Schwammelwitz.

Erloschen.

**Notlauf.** Kr. Tarnowitz: unter dem Schwarzviehbestande des Pferdebnechts Franz Meinert in Chorzow-Vorwerk, unter dem Schwarzviehbestande des Fleischers Anton Pitinek in Zalenz; Kreis Jabrze: unter dem Schweinebestande des Hausbesizers Valentin Kojian in Ruda und des Hüttenarbeiters Paul Gorkyfi in Ruda-Steinbruch.

**Schweinefuche.** Kreis Reisse: unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Karl Lux in

Batschkau; Kreis Jabrze: unter dem Schweinebestande des Bergmanns Haiduga in Ruda.

**Schweinepest.** Kreis Beuthen OS.: in der Gemeinde Birkenhain.

**Not.** Kreis Tarnowitz: unter dem Pferdebestande des Gutspächters Oskar Polka in Brynow.

### 569. Personalmeldungen der Regierung Oppeln.

Berliefen:

der Königliche Kronenorden IV. Klasse des Hege-  
meisters Peter Widera in Szczepk, Kreis  
Oppeln, Traugott Baumann in Steinbruch,  
Kreis Oppeln, und Hermann Breittkopf in  
Schwammelwitz, Kreis Reisse.

**Berufen:** Regierungsupernumerar Machill  
als staatlicher Hilfsarbeiter an das Landratsamt  
Beuthen an Stelle des an die Regierung Oppeln  
zurückversetzten Reg.-Sup. Marke, Kataster-  
kontrollleur, Steuerinspektor Schütter in Gejei

vom 1. August ab nach Stargard i. P., Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Nowak in Loslau nach Glesenburg.

**Angenommen:** Steuer supernumerar Kuitig aus Ratibor als Regierungs-Zivilsupernumerar und dem Landratsamt Gleiwitz als staatlicher Hilfsarbeiter überwiesen.

**Ernannt:** der Forstauffseher Schwarzer in Alt-Rupp zum Förster, Katasterlandmesser Huebner in Gumbinnen zum Katasterkontrollleur und mit der Verwaltung des Katasteramts Loslau beauftragt.

**Berufungen, Bestätigungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienste:** Lehrer: Franz Panuschik in Halemba, Kreis Rattowitz, Paul Piwowarski in Patscha, Kreis Gleiwitz, Josef Kowallik in Groß-Nimsdorf, Kreis Cosel; Lehrerin: Berta Arndt in Mleschowitz, Kreis Beuthen.

#### Vom Provinzialschulkollegium.

**Ernannt:** der kommissarische Seminarlehrer, Kaplan Dwucet am Seminar in Leobschütz vom 1. Juli 1907 ab zum ordentlichen Seminarlehrer und als solcher an der Anstalt betätigt.

#### 527. Personalveränderungen bei der königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bei der Bergwertsdirektion zu Zabrze ist der Gerichtsassessor Dr. Schoemann unter Uebertragung der Stelle des zweiten juristischen Mitgliedes zum Bergwertsdirektor, der Bergassessor Witte zum Berginspektor ernannt worden.

Bei der Berginspektion III zu Bieschowitz ist der Bergassessor Than zum Berginspektor, bei dem Hüttenamte zu Friedrichshütte der Bergassessor Piegla zum Hütteninspektor ernannt worden.

Bei der Berginspektion II zu Zabrze ist der Berginspektor Busch auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Breslau, den 19. Juni 1907.

Königliches Oberbergamt.  
Schmeißer.

#### 560. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

**Ernannt:** Zu Posträten die Ober-Postinspektoren May und Paszyske in Oppeln; zu Ober-

Postassistenten die Postassistenten Franz in Randzin, Frisch in Loslau (Kr. Rybnik), Gerlach und Franz Werner in Ottmachau, Geyer und Paternmann in Leobschütz, Hilbrand in Ratibor (Kr. Leobschütz), Zahn und Dohs in Oppeln, Kolodziej, Pollok und Will in Rattowitz (Oberschl.), Heinrich Langer und Schreiber in Myslowitz, Rönisch in Tost (Oberschl.), Joseph Walter in Gleiwitz; zum Ober-Telegraphenassistenten der Telegraphenassistent Doms in Oppeln.

**Etatsmäßig angestellt:** Als Postsekretär der charakterisierte Postsekretär Kirsch aus Breslau in Rattowitz (Oberschl.); als Telegraphensekretär der charakterisierte Telegraphensekretär Grün in Gleiwitz; als Postassistenten die Postassistenten Deutschmann, Schulz und Springer in Zabrze, Jezuset in Myslowitz, Perwitz in Rattowitz (Oberschl.), Pischnow in Königshütte (Oberschl.), sowie die Postanwärter Ettel in Beuthen (Oberschl.), Hübner in Zabrze und Waschel in Rybnik; als Postgehilfinnen die Postgehilfinnen Hedwig Heilig, Krug, Lemte, Gertrud Reichel und Hedwig Zimmer in Oppeln; als Telegraphengehilfinnen die Telegraphengehilfinnen Anders in Reisse, Kupfer, Kutschera und Margarete Weber in Rattowitz (Oberschl.).

**Berufen:** Die Postdirektoren Thierberg von Zabrze nach Dortmund und Badke von Mörchingen nach Zabrze, der Ober-Postkassen-Rendant Schultze von Oppeln nach Braunschweig.

**In den Ruhestand versetzt:** Der Postverwalter, Postsekretär Lasrich in Friedland (Bez. Oppeln).

**Gestorben:** Der Postinspektor Muther in Neustadt (Oberschl.) und der Postmeister Boigt in Antonienhütte.

Oppeln, 2. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Guke.

#### 555. Personalveränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerprüflich ernannt:

der Amtsgerichts-Assistent a. D., Kanzleisekretär Theodor Kotter zu Rybnik an Stelle des Referendars a. D. Kraftschik zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Rybnik für sämtliche durch die Gesetze dem Amtsanwalt übertragenen Geschäfte.

567.

### Durchschnitts-Markt- und Landenspreis-Tabelle

vom I. A. Getreide, B. den übrigen Marktartikeln und II. den Viktualien, in den Preisen und den Garnison-Städten des Regierungs-Bezirks Duppeln für den Monat Juni 1907.

#### I. Marktpreise.

Markttort.	A. Getreide.										B. Uebrige Marktartikel.								
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Ueberschlag der zu Markt gebracht Quantitäten.		Kilogramm.		B. Uebrige Marktartikel.						
	gut	mittel/gering	gut	mittel/gering	gut	mittel/gering	gut	mittel/gering	Wet- gen	Roß- gen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe)	Bohnen (weisse)	Hülsenfrüchte.				
	Ges. Kosten je 100 Kilogramm.										Ges. Kosten je 100 Kilogr.								
1 Beuthen OS.	22	25	21	25	20	25	18	50	19	—	16	—	10	25	10	—	9	62	
2 Cosel . . . .	20	05	19	85	19	05	18	85	18	55	—	—	9	25	9	—	9	25	
3 Gleiwitz . . .	21	45	21	15	—	19	83	19	53	—	17	50	15	50	—	—	9	41	
4 Grottkau . . .	21	33	21	11	20	80	19	70	19	38	—	—	9	04	8	89	8	74	
5 Rattowitz . . .	22	50	22	—	21	50	20	50	20	—	16	50	15	—	10	25	10	—	
6 Kreuzburg . .	20	33	19	85	19	33	18	14	17	72	15	88	15	38	14	88	8	81	
7 Leobschütz . .	20	54	20	14	19	74	19	30	18	90	18	50	15	50	15	10	9	87	
8 Lublinitz . . .	20	75	20	25	19	75	19	50	19	—	18	50	16	25	15	75	15	25	
9 Nelsse . . . .	20	95	—	—	—	19	34	—	—	—	16	20	—	—	—	—	8	98	
10 Neustadt OS.	21	50	21	10	20	70	19	85	19	45	19	05	15	95	14	95	8	75	
11 Ober-Ologau . .	22	—	21	80	21	50	19	33	19	70	19	40	—	9	18	9	20	9	05
12 Oppeln . . . .	21	10	20	59	19	43	19	35	18	91	17	60	17	20	17	00	9	30	
13 Ratiboritz . . .	18	45	18	20	18	06	17	80	17	40	17	01	16	58	15	98	9	04	
14 Ribb . . . . .	20	98	—	—	—	19	62	—	—	—	15	75	—	—	—	—	9	19	
15 Ratibor . . . .	17	58	16	75	16	10	16	88	16	50	16	05	16	10	15	70	8	48	
16 Gr.-Strehlitz .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Markttort.	A. Getreide.										B. Uebrige Marktartikel.								
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Ueberschlag der zu Markt gebracht Quantitäten.		Kilogramm.		B. Uebrige Marktartikel.						
	gut	mittel/gering	gut	mittel/gering	gut	mittel/gering	gut	mittel/gering	Wet- gen	Roß- gen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe)	Bohnen (weisse)	Hülsenfrüchte.				
	Ges. Kosten je 100 Kilogramm.										Ges. Kosten je 100 Kilogr.								
1 Beuthen OS.	22	25	21	25	20	25	18	50	19	—	16	—	10	25	10	—	9	62	
2 Cosel . . . .	20	05	19	85	19	05	18	85	18	55	—	—	9	25	9	—	9	25	
3 Gleiwitz . . .	21	45	21	15	—	19	83	19	53	—	17	50	15	50	—	—	9	41	
4 Grottkau . . .	21	33	21	11	20	80	19	70	19	38	—	—	9	04	8	89	8	74	
5 Rattowitz . . .	22	50	22	—	21	50	20	50	20	—	16	50	15	—	10	25	10	—	
6 Kreuzburg . .	20	33	19	85	19	33	18	14	17	72	15	88	15	38	14	88	8	81	
7 Leobschütz . .	20	54	20	14	19	74	19	30	18	90	18	50	15	50	15	10	9	87	
8 Lublinitz . . .	20	75	20	25	19	75	19	50	19	—	18	50	16	25	15	75	15	25	
9 Nelsse . . . .	20	95	—	—	—	19	34	—	—	—	16	20	—	—	—	—	8	98	
10 Neustadt OS.	21	50	21	10	20	70	19	85	19	45	19	05	15	95	14	95	8	75	
11 Ober-Ologau . .	22	—	21	80	21	50	19	33	19	70	19	40	—	9	18	9	20	9	05
12 Oppeln . . . .	21	10	20	59	19	43	19	35	18	91	17	60	17	20	17	00	9	30	
13 Ratiboritz . . .	18	45	18	20	18	06	17	80	17	40	17	01	16	58	15	98	9	04	
14 Ribb . . . . .	20	98	—	—	—	19	62	—	—	—	15	75	—	—	—	—	9	19	
15 Ratibor . . . .	17	58	16	75	16	10	16	88	16	50	16	05	16	10	15	70	8	48	
16 Gr.-Strehlitz .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktpreise sind Hauptmarkttorte im Sinne des § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1887.

**I. Marktpreise.**

**II. Kabenpreise**

**Uebrig e Marktartikel.**

an einem der letzten Tage des Monats Juni 1907.

Nr.	Martort.	Eß-Kartoffeln.		Getrob.		Gen.	Mehl.		Gerst.	Eß Korn ein Schd. 60 St.	Weizen.		Kroggen.	Graupe.	Grütze.	Buchweizen-Grütze.	Hafer-Grütze.	Hirse.	Reis, Java mittl.	Kaffee.	Speiseöl.	Schweineschmalz (hiefige).				
		Richt.	Krumm.	im Stroh- handel	im Strohhandl.		von d. Keule.	vom Bauch.			von d. Keule.	von d. Bauch.											mit Brot- backen taugl.	mit Brot- backen taugl.	mit Brot- backen taugl.	mit Brot- backen taugl.
1	Beuthen OS.	650	294	243	391	122	50	146	125	116	136	134	153	241	283	3631	50	55	80	60	55	270	320	20	140	
2	Cosel . . .	660	170	—	242	140	38	160	140	130	160	170	170	220	294	3230	28	50	45	40	50	240	320	22	160	
3	Gleiwitz. . .	679	244	203	425	100	38	130	114	128	126	128	152	270	300	3631	40	35	40	55	33	45	290	380	20	190
4	Wroßlau. . .	478	175	110	293	122	50	150	140	115	136	170	190	201	280	3532	33	65	65	45	50	290	340	20	190	
5	Rattow. . .	588	288	—	378	108	—	156	110	117	142	160	160	240	272	3329	29	29	30	39	48	36	255	310	20	170
6	Kreuzburg . .	5	213	180	263	100	—	135	125	128	133	135	210	2	263	2926	34	36	38	47	27	38	250	325	20	165
7	Leobschütz . .	705	155	95	260	125	—	135	125	115	119	155	180	234	246	3332	31	34	59	74	40	43	3	330	20	190
8	Lublinitz . . .	645	275	150	275	—	—	145	140	105	130	140	210	194	275	3533	29	30	40	58	34	40	220	290	20	140
9	Neisse . . .	510	179	75	270	—	—	145	140	130	140	165	165	202	254	3531	34	52	52	40	60	50	260	360	20	170
10	Neustadt . . .	5	180	120	3	—	—	170	150	130	130	150	200	2	254	3531	34	52	52	40	60	50	260	360	20	170
11	Ober-Ölogau . .	556	175	125	350	130	—	140	125	130	140	140	173	197	291	3432	30	30	36	50	45	45	295	360	20	180
12	Oppeln . . .	506	240	250	270	120	—	140	120	130	140	140	173	197	291	3432	30	30	36	50	45	45	295	360	20	180
13	Spardrau . . .	450	165	138	250	105	—	140	120	130	140	140	2	2	291	3432	30	30	36	50	45	45	295	360	20	180
14	Stelb. . . . .	775	263	220	276	112	50	155	145	150	160	170	190	206	290	3232	27	27	61	62	52	45	210	310	20	240
15	Rathbor . . . .	605	183	135	278	130	—	130	130	125	133	—	155	216	288	3232	24	29	62	50	33	44	210	275	21	165
16	Gr.-Strelitz . .	470	170	130	210	105	—	145	125	135	135	145	195	230	270	2621	25	28	31	31	29	250	280	20	170	

I. E. XV. 6605.

den 8. Juni 1907.

Der Messungsver-  
Staf Prof.